

Aufhebung der Aufstallpflicht für Geflügel und gehaltene Vögel in Nordsachsen außerhalb bestehender Restriktionszonen

Nachdem am 14.11.2016 per Allgemeinverfügung durch die Landesdirektion Sachsen die Allgemeine Aufstallpflicht für Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Sachsen angeordnet wurde, mussten sämtliche Geflügel- und Vogelhalter Nordsachsens ihre Tiere im Stall oder unter einer nach oben abgedeckten Schutzvorrichtung unterbringen. Durch diese Schutzmaßnahme sollte verhindert werden, dass das in der Wildvogelpopulation vorhandene Geflügelpestvirus nicht in Hausgeflügelbestände eingetragen wird.

In den letzten Wochen hat sich die Lage jedoch deutlich entspannt. Ausbrüche der Geflügelpest sind nur noch vereinzelt im gesamten Bundesgebiet zu verzeichnen. Aufgrund dessen hat die Landesdirektion am 20.03.2017 die Allgemeinverfügung zur Allgemeinen Aufstallpflicht aufgehoben. Somit dürfen die Tierhalter Nordsachsens ab sofort ihr Geflügel und gehaltene Vögel wieder im Freien halten, soweit sie nicht in aktuell gebildeten Restriktionszonen liegen.

Derzeit bestehen noch folgende Restriktionszonen in Nordsachsen, in denen das Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln und Laufvögel) aufgrund von Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln bis zu den jeweils aufgeführten Terminen aufgestellt bleiben muss:

Bereich Schkeuditz, Taucha: Aufstallpflicht bis 26.03.2017

- die Stadt Taucha mit den Ortslagen Jägerweg und Hirtenweg sowie der Ortslage südlich der Portitzer Straße und westlich der Sommerfelder Straße sowie
- die Große Kreisstadt Schkeuditz mit dem Ortsteil Radefeld und dessen Ortslagen westlich des Gewerbegebietes „Haynaer Weg“, südlich des Haynaer Wegs und östlich der Lützschenauer Straße der Stadt Schkeuditz und deren Ortslagen südlich der B6 und östlich der Theodor-Heuss-Straße, der Friedrich-Ebert-Straße und nördlich der Leipziger Straße sowie dem Ortsteil Dölzig (siehe zusätzlich den Bereich Eilenburger Umland bis 30.03.2017, Ortsteil Dölzig bis 02.04.2017 und Delitzscher Umland bis 14.04.2017)

Landratsamt Nordsachsen

Pressestelle:

Schlossstraße 27

04860 Torgau

Pressereferent

Rayk Bergner

Telefon: (0 34 21) 75 8 1013

Telefax: (0 34 21) 75 8 85 1013

Internet

rayk.bergner@lra-nordsachsen.de*

www.landkreis-nordsachsen.de

Bereich Eilenburger Umland: Aufstallpflicht bis 30.03.2017

- die Große Kreisstadt Eilenburg mit allen Ortsteilen
- die Gemeinde Jesewitz mit allen Ortsteilen
- die Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen Kupsal, Mutschlena und Priester
- die Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen Boyda, Göritz und Wölkau
- die Gemeinde Laußig mit den Ortsteilen Gruna und Laußig
- die Gemeinde Zschepplin mit den Ortsteilen Hohenprießnitz, Krippenhna, Naundorf, Noitzsch, Rödgen, Steubeln und Zschepplin
- die Stadt Taucha mit der Ortslage nördlich vom Schwarzen Berg/ Eilenburger Straße sowie dem Ortsteil Pönitz sowie
- die Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen Bunitz, Doberschütz, Mölbitz, Mörtitz, Paschwitz, Rote Jahne, Sprotta, Sprotta-Siedlung
- die Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen Battaune und Wöllnau (außer Dorfstraße Nr. 79) sowie
- die Gemeinde Mockrehna mit dem Ortsteil Strelln

Ortsteil Dölzig: Aufstallpflicht bis 02.04.2017

Bereich Delitzscher Umland: Aufstallpflicht bis 14.04.2017

- die Große Kreisstadt Delitzsch mit allen Ortsteilen
- die Große Kreisstadt Eilenburg mit dem Ortsteil Behlitz
- die Gemeinde Löbnitz mit den Ortsteilen Reibitz und Sausedlitz
- die Gemeinde Krostitz mit allen Ortsteilen
- die Gemeinde Schönwölkau mit allen Ortsteilen
- die Gemeinde Rackwitz mit allen Ortsteilen
- die Große Kreisstadt Schkeuditz mit den Ortsteilen Gerbisdorf, Hayna, Radefeld und Wolteritz
- die Gemeinde Wiedemar mit den Ortsteilen Grebehna, Kyhna, Lissa, Peterwitz, Quering und Zwochau

Die oben genannten Restriktionszonen und Zeiträume sowie die weiteren tierseuchenrechtlichen Beschränkungen in diesen Gebieten können auch in den einzelnen Allgemeinverfügungen nachgelesen werden, welche auf der Internetseite des Landratsamtes unter der Rubrik „Aktuelles“ eingestellt sind.

Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20.03.2017 zur Aufhebung der Aufstallpflicht kann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lds.sachsen.de eingesehen werden.